



verbraucherzentrale

Bundesverband

Möglichkeiten für mehr Transparenz bei den Stromnetzentgelten



6. Mai 2020

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

1. Transparenzanforderungen an die Netzentgelte
2. Aktuelle Regelungen zur Transparenz der Netzentgelte im deutschen Energierecht
3. Datenanalyse
 - 3.1 Hintergrund zur Struktur und Regulierung des Netzbetriebs
 - 3.2 Datenanalyse: Summe & Kostenbestandteile der Netzentgelte
 - 3.3 Datenanalyse: Netzbetreiberspezifische Erlöse
 - 3.4 Verteilung der Netzkosten
4. Fazit der Analyse
5. Lösungsvorschlag zur Reduktion der Transparenzdefizite
6. Gesetzesvorschlag im Wortlaut
7. Überarbeitung des Bewertungsrahmens für die Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber

Zusammenfassung

- Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. hat Arepo Consult & von Bredow Valentin Herz im März 2020 mit einem Gutachten zur Untersuchung von Transparenzdefiziten bei den Netzentgelten und zur Erarbeitung eines Gesetzesvorschlags zu einer alternativen transparenteren Regelung beauftragt.
- Die Analyse der Datenverfügbarkeit zu Netzentgelten zeigt **sehr hohe Transparenzdefizite**: Unzureichende Daten in Bezug auf die (gezahlten und bewilligten) Netzentgeltsummen und den davon abgedeckten Kostenelementen, fehlende netzbetreiberspezifische Erlösobergrenzen und fehlende Daten zur Kostenverteilung auf die Netznutzer.
- Diese Intransparenzen haben ihre **Ursachen** in den **unzureichenden Veröffentlichungsvorgaben**, einer **mangelhaften Veröffentlichungspraxis** und einer **intransparenten Netzentgeltssystematik**.
- Aufbauend auf der Analyse der vorhandenen Daten, der identifizierten Intransparenzen und dem übergesetzlichen Rechtsrahmen schlagen die Autoren eine **Neuregelung in § 111g Energiewirtschaftsgesetz und einen Anhang zum EnWG mit einem Katalog zu veröffentlichender Informationen** vor.
- Die Veröffentlichungen zu Netzbetreibern und Netzentgelten in Deutschland bleibt damit jedoch auf eine rein buchhalterische Bewertung reduziert. Nach Überzeugung der Autoren sollte die Bewertung der Netzbetreiber grundsätzlich überarbeitet werden und auch Aspekte zu Managementqualität, Kunden- und Umweltfreundlichkeit mit einbeziehen. Andere europäische Länder können hierfür Vorbild sein.



arepo



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

1. Transparenzanforderungen an die Netzentgelte

Transparenzanforderungen an die Netzentgelte

Der Bedarf für mehr Transparenz bei den Netzentgelten leitet sich aus drei Aspekten ab:

- 1) Zur Kontrolle, ob die **Höhe der Netzentgelte** akzeptabel ist, oder ob die Verbraucher zu hohe Netzgebühren entrichten.
- 2) Zur Klärung der Frage, welche **Kostenkomponenten** von den Netzentgelten abgedeckt werden.
- 3) Zur Kontrolle des **Verteilungsmechanismus der Netzentgelte** auf die verschiedenen Verbrauchergruppen.



arepo



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

2. Aktuelle Regelungen zur Transparenz der Netzentgelte im deutschen Energierecht

Aktuelle Regelungen zur Transparenz der Netzentgelte im deutschen Energierecht

- Das deutsche Energierecht enthält verschiedene Regelungen, die die Veröffentlichung von Informationen und Daten zu Netzbetrieb und Netzregulierung vorsehen, u.a.:
 - **§ 74 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**
 - **§ 31 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)**
 - **§ 27 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**
 - **§ 17 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)**
- Diese Regelungen sind jedoch in ihrem Umfang **nicht ausreichend**, um eine Transparenz der Netzentgelte aus Verbrauchersicht herbeiführen zu können. Es besteht Unklarheit über die Netzentgelthöhe, die Kostenkomponenten, die in die Entgelte einbezogen (bzw. nicht einbezogenen) werden, sowie die Lastenverteilung auf verschiedene Verbrauchergruppen.
- Hinzu kommt, dass die Regelungen in der Praxis nicht umgesetzt werden. Letzteres ist z.T. darauf zurückzuführen, dass die Rechtsgrundlage für den in diesem Zusammenhang noch am weitesten gehenden **§ 31 ARegV durch Beschlüsse des Bundesgerichtshofs erheblich in Frage gestellt** und seine Umsetzung eingeschränkt wurde.

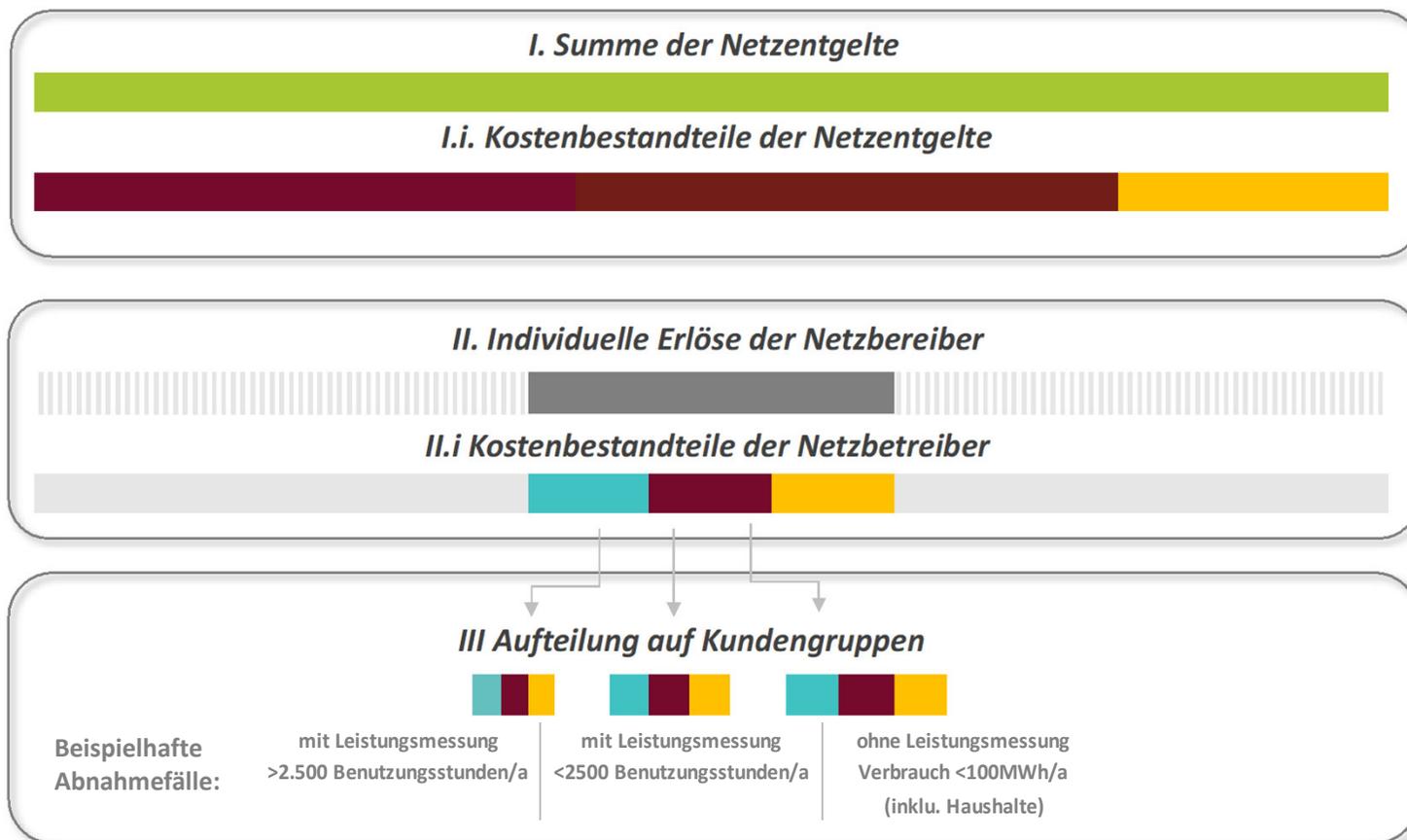
Beschlüsse des Bundesgerichtshofs aus 2018 zur (Teil-)Unwirksamkeit von § 31 ARegV

- Beschlüsse vom 11. Dezember 2018, Az. EnVR 1/18 und 21/18
- Aussagen des BGH:
 - Die Veröffentlichungspflichten des § 31 ARegV betreffen teilweise auch Betriebs- und Geschäftsinformationen bzw. -geheimnisse von Netzbetreibern.
 - Die Verordnungsermächtigung zum Erlass der ARegV in § 21a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 EnWG bietet keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für den Verordnungsgeber, die Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen anzuordnen.
 - Die Veröffentlichungspflichten in § 31 ARegV sind aus diesem Grund teilweise unwirksam.
- Es erfolgte jedoch
 - Keine Bewertung des BGH, ob und in welchem Ausmaß die von ihm identifizierten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber schutzwürdig sind;
 - Keine Abwägung dieser Schutzwürdigkeit gegen das Interesse der Verbraucher an Transparenz.



3. Datenanalyse

Vorgehen bei der Datenanalyse





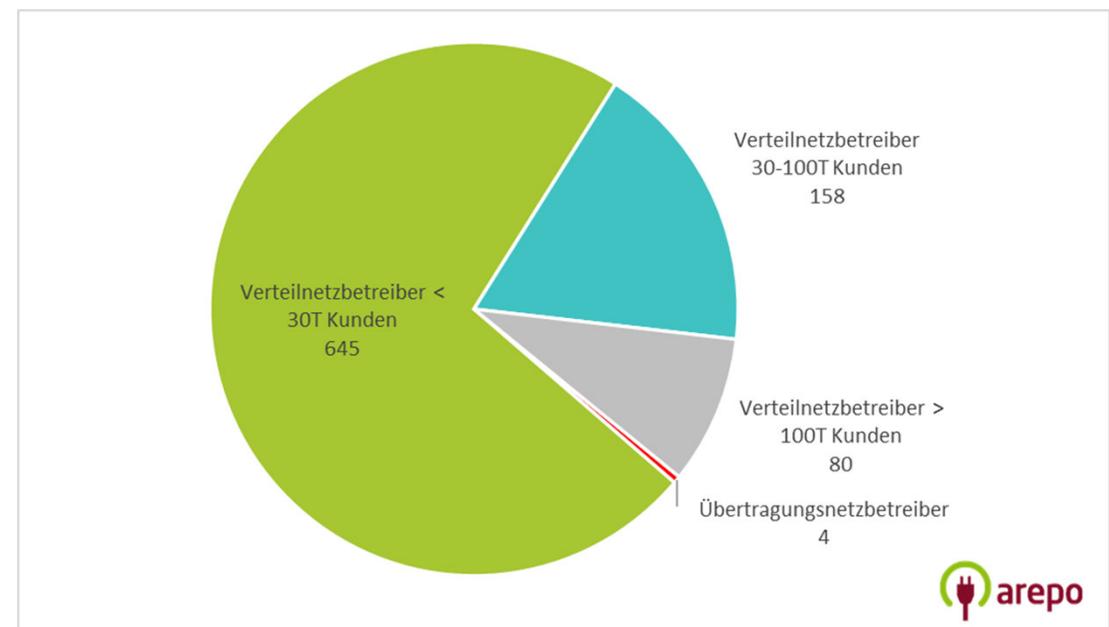

vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

3.1 Hintergrund zur Struktur und Regulierung des Netzbetriebs

Struktur der Stromnetzbetreiber

- Im Jahr 2019:
 - 890 Stromnetzbetreiber
- 883 Verteilnetzbetreiber, davon
 - >100.000 Kunden:^[1] 9 %
 - 30-100.000 Kunden: 18 %
 - <30.000 Kunden: 73 %
- Im Jahr 2020:^[2]
 - 444 Stadt- und Gemeindewerke
 - 33 eingetragene Genossenschaften

Anzahl der Stromnetzbetreiber 2019



Quelle: BNetzA (2020).

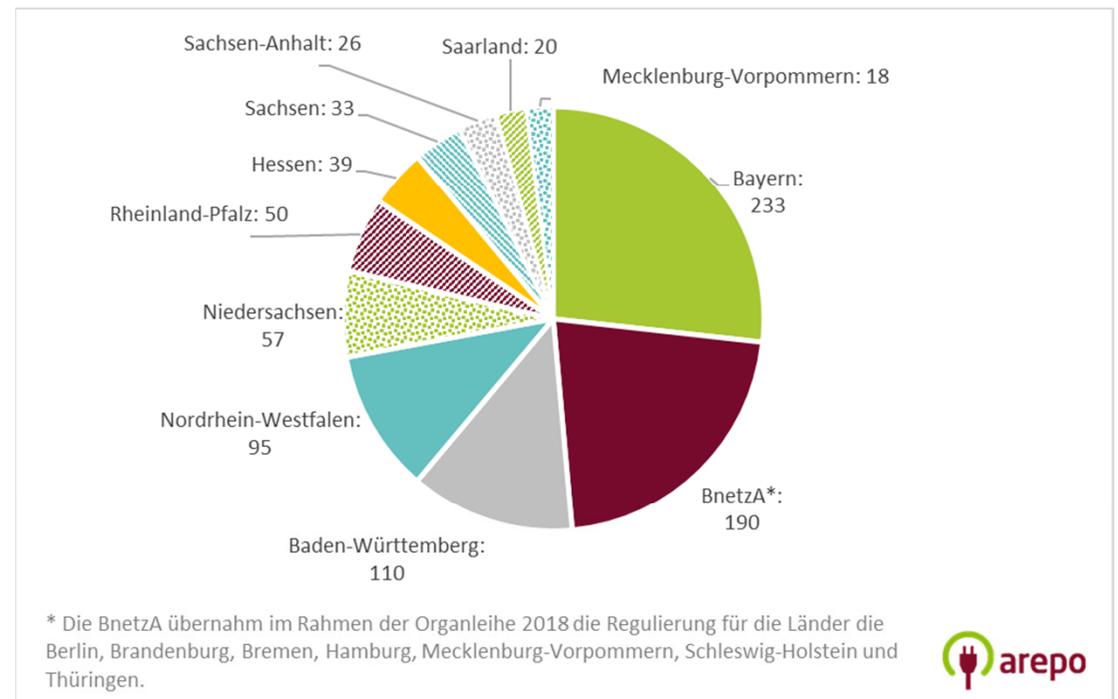
^[1] Regulierungsbehörde: BNetzA

^[2] Nach Marktstammdatenregister (Stand März 2020)

Regulierung der Stromnetzbetreiber

- 12 Landesregulierungsbehörden
- BNetzA, zuständig für
 - Übertragungsnetzbetreiber
 - Netzbetreiber mit > 100.000 angeschlossenen Kunden
 - Länderübergreifende Verteilernetzbetreiber
 - In Organleihe für Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein.

Anzahl der Stromnetzbetreiber in der Verantwortung der einzelnen Regulierungsbehörden im Jahr 2018 (Schätzung)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von RAP & Raue (2018)



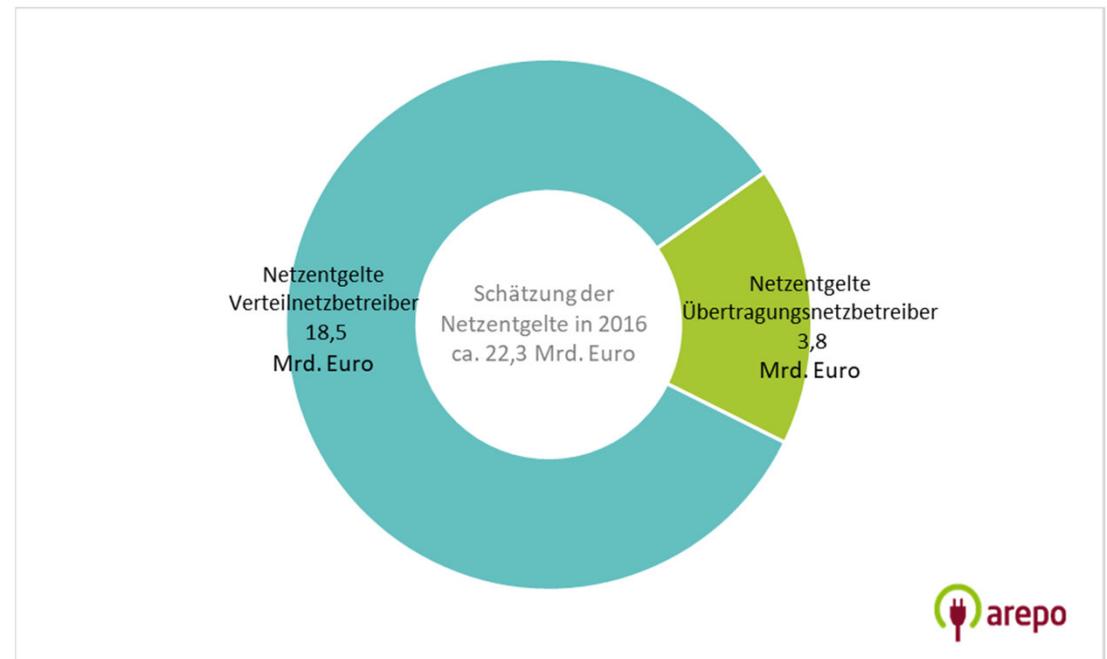
3.2 Datenanalyse: Summe & Kostenbestandteile der Netzentgelte

Fehlende Veröffentlichungen zur Summe der Netzentgelte

- Die Netzentgelte betragen im Jahr 2016 **schätzungsweise** (BMW i, 2018):
 - 3,8 Mrd. Euro für Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)
 - 18,5 Mrd. Euro für Netzentgelte der Verteilnetzbetreiber (VNB)
- Die Netzentgelte betragen im Jahre 2019 schätzungsweise 24 Mrd. Euro (RAP & Raue, 2018).

→ Es gibt kein zentrales Monitoring der Netzentgelte

Schätzungen der Netzentgeltsumme im Jahr 2016



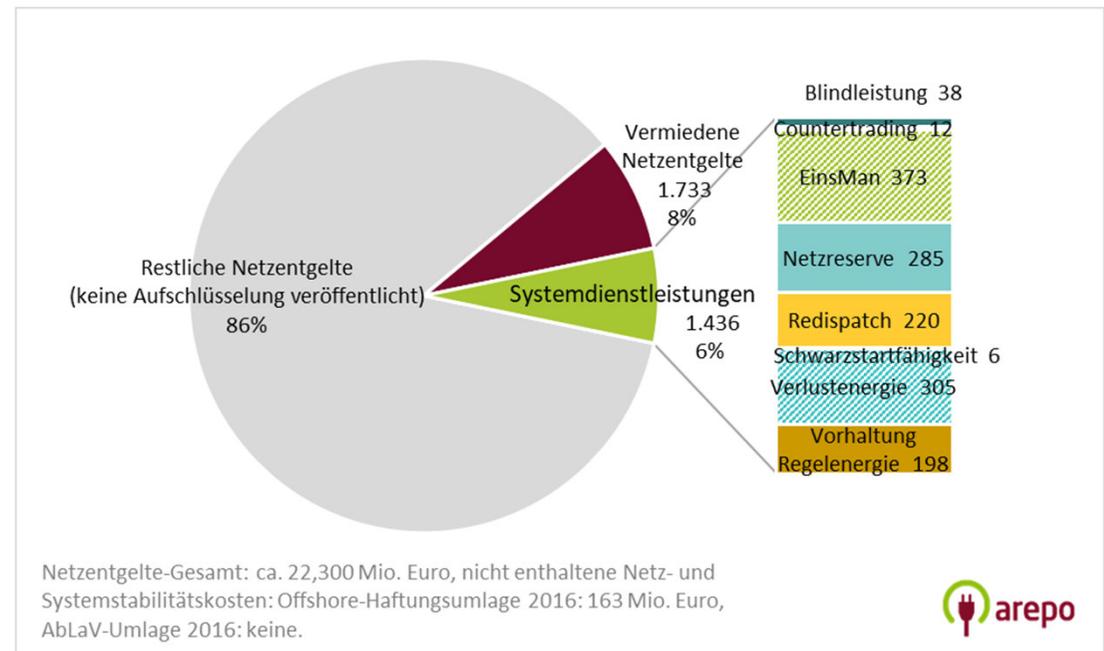
Quellen: BMW i (2018).

Fehlende Veröffentlichungen zu Kostenbestandteilen der Netzentgelte

- Die Netzentgelte betragen im Jahr 2016 **schätzungsweise** (BMW, 2018) 22,3 Mrd. Euro
- Bekannte Kostenbestandteile im Jahr 2016 (BNetzA, 2017):
 - 1,7 Mrd. Euro Vermiedene Netzentgelte
 - 1,4 Mrd. Euro Systemdienstleistungen (ohne abschaltbare Lasten)
 - Davon 373 Mio. Euro Einspeisemanagement

→ Für 86 % der Netzentgeltsumme (2016) werden die Kosten auf Basis des BNetzA Monitorings nicht transparent.

Kostenbestandteile der Netzentgelte 2016 (in Mio. Euro)



Quellen: *Schätzung der Netzentgelte*: Expertenkommission zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ (in BMW (2018), *VNe, Systemdienstleistungen (ohne abschaltbare Lasten)*: BNetzA (2017), *Restliche Netzentgelte*: Differenz der Angaben (eigene Berechnung).



3.3. Datenanalyse: Netzbetreiberspezifische Erlöse

Veröffentlichungspraxis der Regulierungsbehörden verhindert netzbetreiberspezifische Betrachtung

- Für das Jahr 2019 waren nur 18 % der angepassten Erlösobergrenzen veröffentlicht.
- **Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur:**
 - Lediglich die BNetzA ist ihrer prinzipiellen Veröffentlichungspflicht nach § 31 ARegV nachgekommen.
 - Die BNetzA hat ca. 40 % ihrer Beschlüsse für die 3. Regulierungsperiode und eine Datentabelle veröffentlicht – in geschwärzter Form. In der Datentabelle sind 80 % der Zellen geschwärzt.
- **Missachtung des § 31 ARegV durch fast alle Landesregulierungsbehörden:**
 - Von den 12 Landesregulierungsbehörden stellt nur die des Landes Baden-Württemberg Daten zur Verfügung, mit zeitlicher Verzögerung.

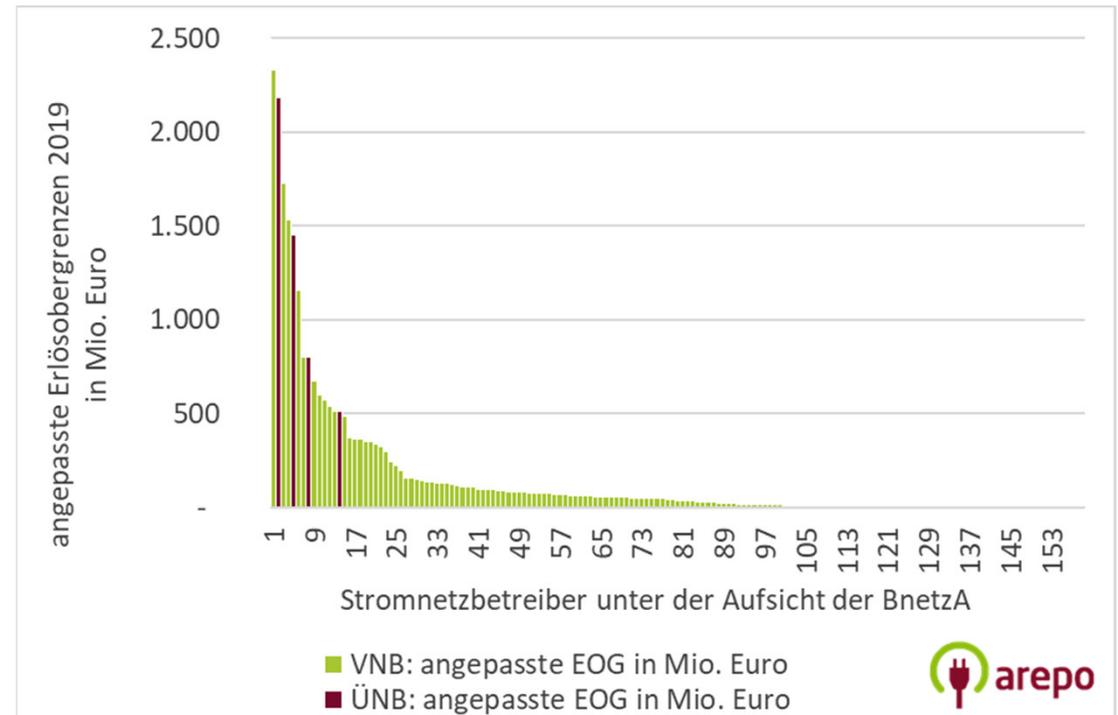
Wenige netzbetreiberspezifische Erlösbergrenzen verfügbar

- Für das Jahr 2019 liegen 159 angepasste EOGs vor (alle von der BNetzA).^[1]
 - 6 Stromnetzbetreiber hatten 2019 eine EOG von >1 Mrd. Euro.
 - 40 Stromnetzbetreiber hatten 2019 eine EOG von >100 Mio. Euro.

→ **Individuelle Netzentgelteinnahmen der Netzbetreiber werden mehrheitlich nicht veröffentlicht.**

→ **Eine Summenbildung ist wegen der Kostenwälzung vorgelagerter Netzebenen nicht möglich.**

Angepasste Erlösbergrenzen der Stromnetzbetreiber im Regulierungsbereich der BNetzA für 2019

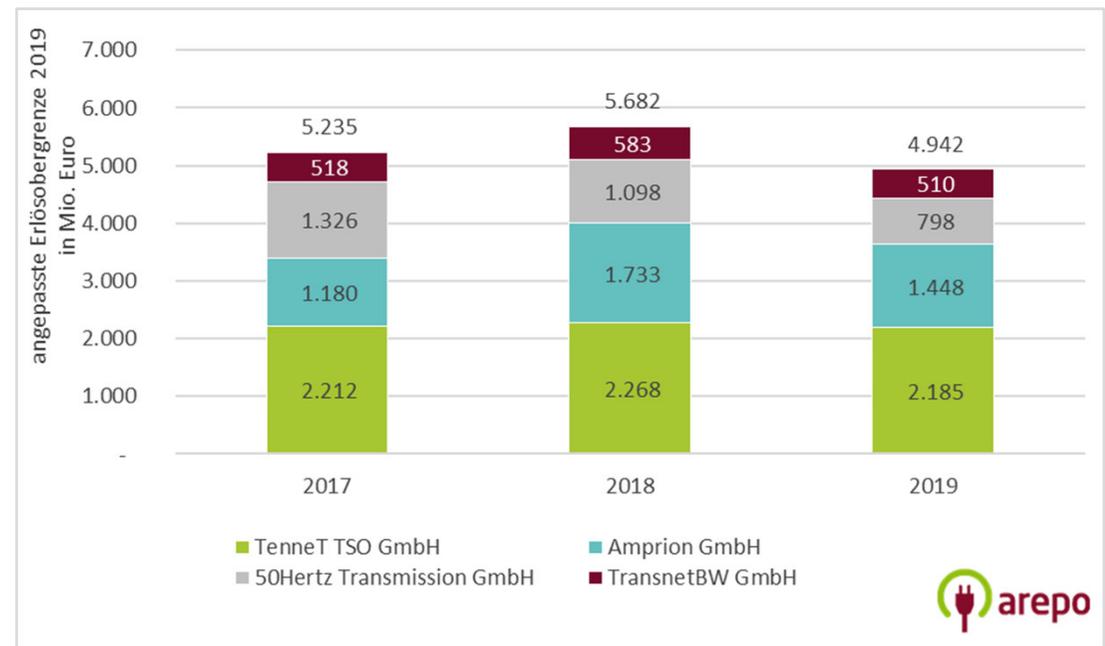


^[1] Stromnetzbetreiber, die Bundesländer-übergreifend operieren oder solche mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden, werden von der BNetzA reguliert.

Erlösbergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber

- Nur für die ÜNBs ist auf Basis der Daten eine Summenbildung möglich.
- Die 4 ÜNB erhalten 2019 zusammen 4,9 Mrd. Euro

Angepasste* EOG der ÜNB für 2019



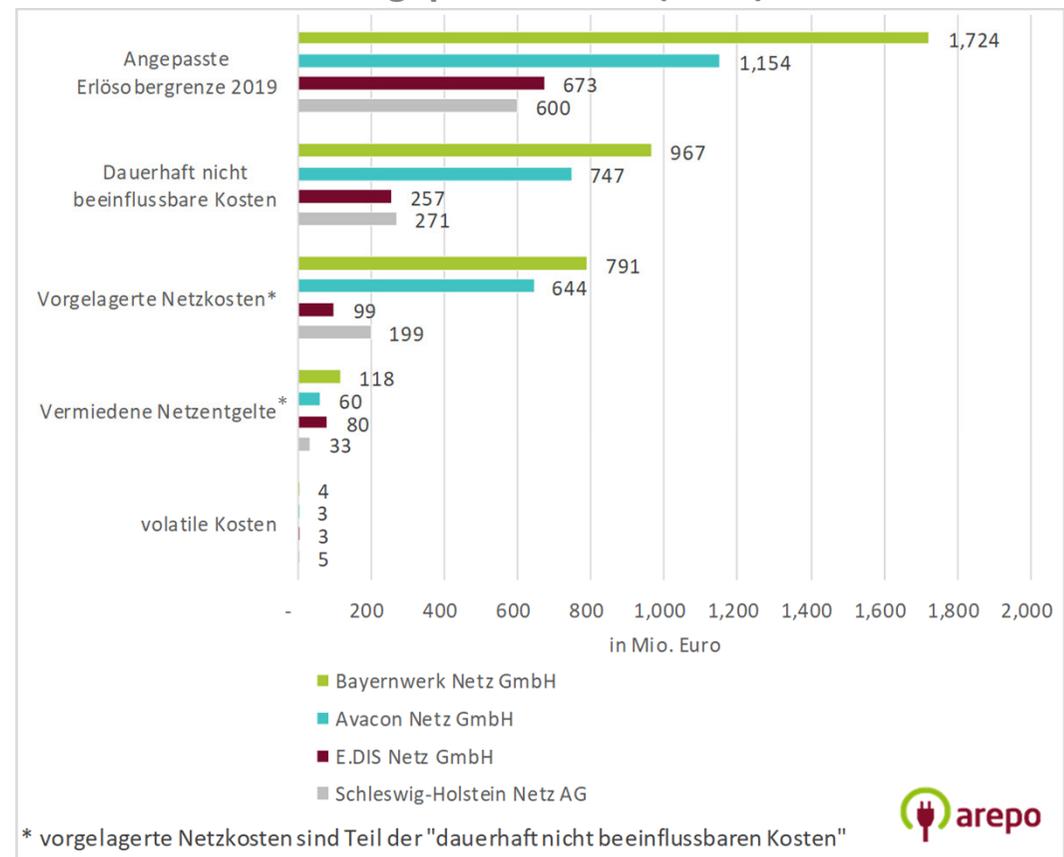
*Die angepassten EOGs 2019 fallen 8 bis 106 % höher aus als die ursprünglich von der BNETZA beschiedenen.

Quelle: BNetzA (2019) Datentabelle nach §31 ARegV.

Wenige netzbetreiberspezifische Kostenaufteilungen mit geringer Aussagekraft (I)

- Die Kostenstruktur der EOG 2019 wird nur für 4 VNB veröffentlicht: ^[1]
 - Bayernwerk Netz
 - Avacon Netz
 - E.DIS Netz
 - Schleswig-Holstein Netz
- Anteil an den angepassten EOG 2019:
 - „Dauerhaft nicht beeinflussbare“ Kosten: 38 bis 65 %
 - Vorgelagerte Netzkosten: 15 bis 56 %
 - Vermiedene Netzentgelte: 5 bis 12 %
 - Volatile Kosten: 0,2 bis 0,8 %

Kostenstruktur der angepassten EOG (2019) von 4 VNB

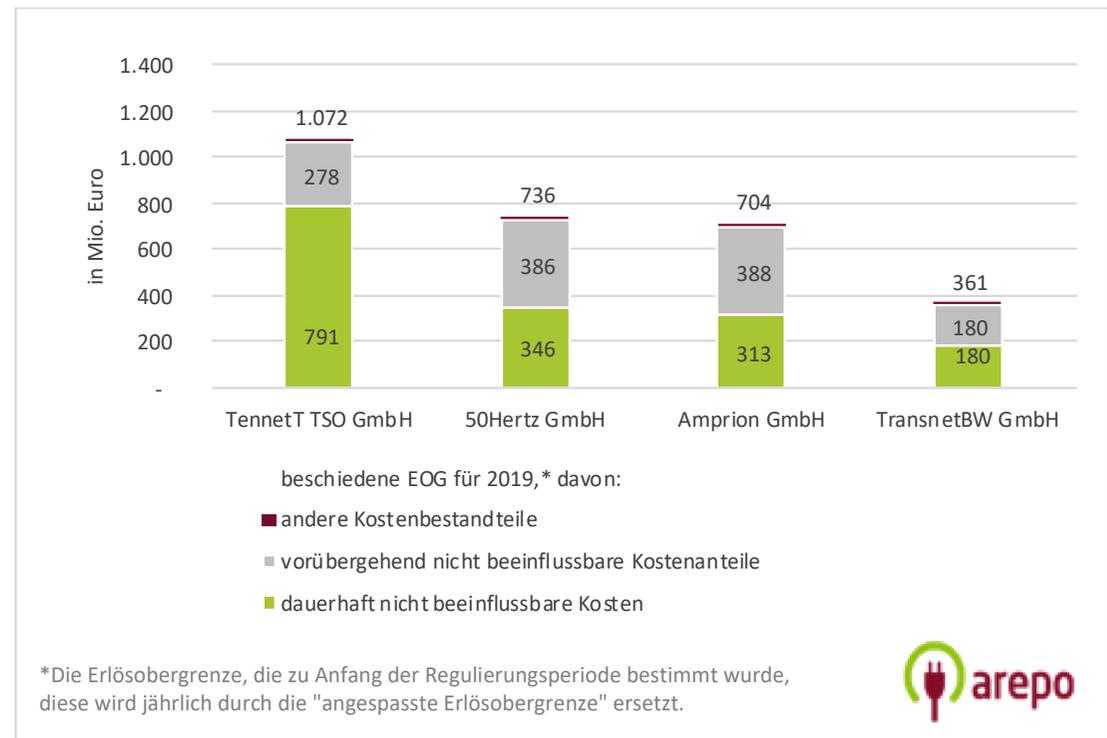


^[1] Für die ÜNB liegen die Kostenaufteilungen für die beschiedenen EOGs vor.

Wenige netzbetreiberspezifische Kostenaufteilungen mit geringer Aussagekraft (II)

- Nur für die beschiedene EOG* (2019) liegen Kostenaufteilungen vor:
 - „Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“: 4 bis 74 %
 - „Vorrübergehen nicht beeinflussbare Kosten“: 2 bis 55 %

Kostenstruktur der beschiedenen Erlösobergrenzen der ÜNB für 2019



Quelle: BNetzA Beschlüsse der 3. Regulierungsperiode.

Wenige netzbetreiberspezifische Kostenaufteilungen mit geringer Aussagekraft (III)

- Nur für 1 % der Erlösobergrenzen (2019) liegt eine Kostenaufteilung vor:
 - für die 4 ÜNB: beschiedene Erlösobergrenzen 2019
 - für 4 VNB: angepasste Erlösobergrenzen 2019

→ Es besteht keine ausreichende Datengrundlage für eine komparative Analyse.
- Die Analyse der Parameter, insbesondere „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“, „Regulierungskonto Saldo“, „volatile Kosten“ etc., sind für die Transparenzanforderungen nicht immer relevant bzw. haben ein sehr hohes Aggregationsniveau.

→ Veröffentlichte Parameter nach § 31 ARegV sind in weiten Teilen nicht für eine energiepolitisch sinnvolle Analyse geeignet.



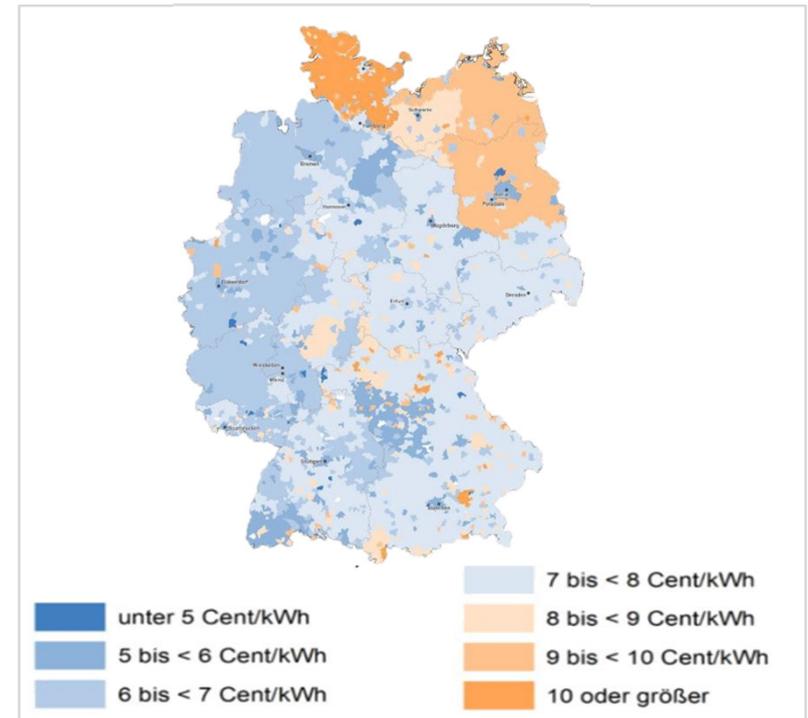
3.4 Verteilung der Netzkosten

Regionaler Verteilungseffekt intransparent

- Die Netzentgeltberechnung wälzt die Kosten vorgelagerter Netze auf die jeweils angeschlossenen Netzbetreiber niedrigerer Spannungsebenen.
- Einspeisemanagement (EinsMan) muss von den (nachgelagerten) Netznutzern, in deren Netz sich der Engpass befindet, gezahlt werden.
- Vermiedene Netzentgelte und Netzausbau für neue Energieerzeuger müssen vor Ort von den Verbrauchern getragen werden, auch wenn der Nutzen, z.B. des Ausbaus erneuerbarer Energien, allen zugute kommt.
- Das NeMOG schmilzt nur einen Teil der Kostenunterschiede ab.

→ **Regionaler Verteilungsmechanismus ist intransparent, es bleibt unklar wie stark private Verbraucher jeweils durch EinsMan, VNe, EE-bedingten Netzausbau belastet werden.**

Netzentgelte für Haushaltskund*innen 2019
(Abnahmefall: 3.500 kWh/Jahr) in ct/kWh



Quelle: BNetzA (2020).

Kostenwälzung nicht überprüfbar

- Die **Stromeinspeisung**:
 - Findet seit Beginn der Energiewende auf allen Netzebenen statt – vorher fast ausschließlich auf der höchsten Spannungsebene.
 - Der Stromtransport ist verstärkt überregional und sogar international.
- Die **Kostenwälzung** nach StromNEV:
 - Wälzt die Kosten der Spannungsebene von oben nach unten.
 - Anschlüsse an höheren Netzebenen (Großverbraucher) zahlen weniger Netzentgelte.
 - Das Ergebnis der Kostenträgerrechnung (die Kosten pro Spannungsebene = Briefmarke) wird nicht veröffentlicht.

→ Die **Kostenwälzung nach Verursacherprinzip ist nicht an ein transformiertes Stromsystem angepasst.**

→ Die **Kostenträgerrechnung und die Berechnung der Briefmarke sind nicht überprüfbar.**

Einspeisungs- und Abnahme / Spannungsebene

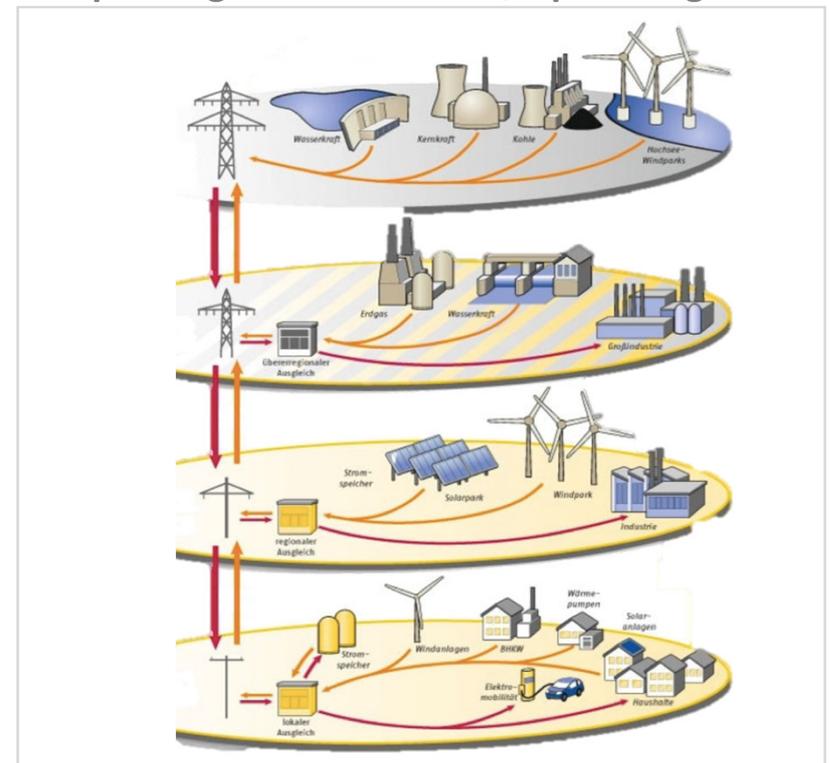


Bild: Stadtwerke Forchheim (2019).

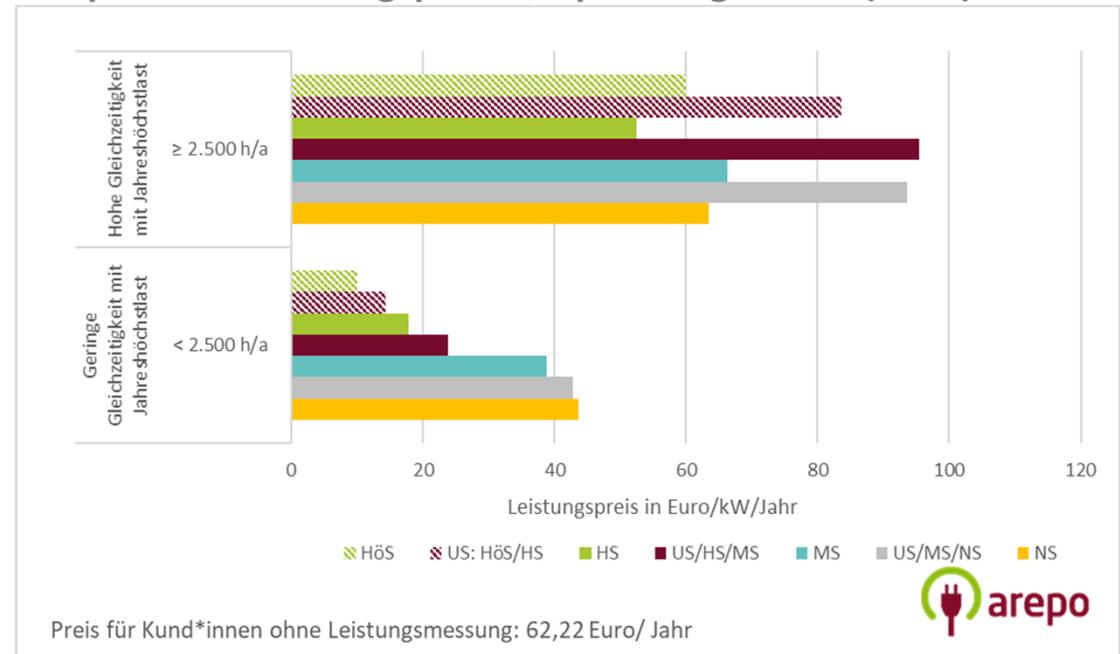
Verteilung der Kosten wenig transparent

- **Eingangsparameter der Kostenverteilung:**
 - Der Verteilungsmechanismus auf Arbeits- und Leistungspreis verändert sich entlang der Gleichzeitigkeitsfunktion bei der Sprungstelle von 2.500 Benutzungsstunden/ Jahr
 - Für Verbraucher < 100 MWh Jahresverbrauch werden Grund- und Arbeitspreis in ein „angemessenes Verhältnis“ zueinander gestellt.

→ Die Ableitung von Netzentgelten aus den Erlösobergrenzen kann rechnerisch nicht überprüft werden.

→ Die Berechnungsgrundlagen der Gleichzeitigkeitsfunktion sind nicht nachvollziehbar und die historischen Daten möglicherweise nicht mehr adäquat.

Beispielhafte Leistungspreise / Spannungsebene (2020)



HöS: Höchstspannung, US: HöS/HS: Umspannungsebene HöS - Hochspannung, HS: Hochspannung, US: HS/MS: Umspannungsebene HS/ Mittelspannung, MS: Mittelspannung, US MS/NS: Umspannungsebene MS/ Niederspannung, NS: Niederspannung, LM: Leistungsmessung.
Quelle: 50Hertz, 2019, E.DIS Netz GmbH, 2019.



arepo



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

4. Fazit der Analyse

Fazit der Analyse (I)

- BGH und BVerfG haben Netzbetreibern ein grundsätzliches Recht auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugesprochen, auch wenn es sich um regulierte Monopole handelt. § 21 Energiewirtschaftsgesetz ist unzureichend für eine Verordnungsermächtigung nach § 31 ARegV, die u.a. nach Ansicht des BGH Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.
- Die Analyse des Status Quo zur Datenverfügbarkeit bei den Netzentgelten zeigt **sehr hohe Transparenzdefizite**. Es besteht Unklarheit über die Höhe, die in die Entgelte einbezogenen (bzw. nicht einbezogenen) Kostenkomponenten sowie die Lastenverteilung auf verschiedene Verbrauchergruppen.
- Gründe für die Transparenzdefizite:
 - **Unzureichende Veröffentlichungsvorgaben**
 - **Unzureichende Veröffentlichungspraxis**
 - **Mängel der Netzentgeltsystematik**

Fazit der Analyse (II)

Unzureichende Veröffentlichungsvorgaben

- **Keine zentrale Regelung zur Transparenz:** Mehrere Verordnungen (z.B. StromNEV und ARegV) verpflichten verschiedene Akteure zu Veröffentlichungen unterschiedlicher Informationen an verschiedenen Stellen.
- **Veröffentlichungspflicht von Parametern mit geringer Aussagekraft:** Parameter in § 31 ARegV sind zu hochaggregiert um eine sinnvolle Analyse zuzulassen.
- **Fehlende Veröffentlichungspflicht:** Wichtige Angaben mit hoher Aussagekraft, z.B. Summe Netzentgelteinnahmen oder Investitionen, fehlen.
- **Unverständliche und idiosynkratische Terminologie:** Die ARegV ist durch Begriffe geprägt, die nicht mit der energiewirtschaftlichen Standardterminologie in Übereinstimmung zu bringen sind.

Fazit der Analyse (III)

Unzureichende Veröffentlichungspraxis

- **Missachtung des § 31 ARegV durch die Landesregulierungsbehörden:** Nur die BNetzA hat die Erlösobergrenzen für 2019 zugänglich gemacht. Damit sind nur 18 % der angepassten Werte für 2019 veröffentlicht.
- **Exzessive Schwärzungen:** Veröffentlichungen werden stark geschwärzt.
- **Unzureichendes Netzentgelt-Monitoring:** Es fehlen u.a. die Netzentgeltsumme, eine Aufschlüsselung der Kostenpositionen und eine Analyse der Zahlungen.
- **Mangel an zentraler Datensammlung und Aufbereitung:** Rohdaten (soweit vorhanden) sind über 12 Regulierungsbehörden verteilt, werden nicht zentral oder analytisch aufbereitet, Begriffsdefinitionen und Erklärungen der Rohdaten und Datenlücken fehlen völlig.

Fazit der Analyse (IV)

Mängel der Netzentgeltsystematik

- **Kostenkomponenten haben unklare Logik:** Schwer durchschaubarer Mix an Kostenpositionen, Auslagerungen von abschaltbaren Lasten, Offshore-Netzentgelte und Netzentgeltbefreiungen in separate Umlagen.
- **Kostenwälzungsmethode nicht an transformiertes Stromsystem angepasst:** Wälzung erfolgt nach dem Prinzip zentralistischer Strombereitstellungssysteme und verliert damit in einem System mit dezentraler Stromerzeugung an logischer Stringenz.
- **Verteilung der Erlösobergrenze auf Netzentgelte und Netznutzer:** Der Mechanismus der Ableitung von Netzentgelten aus den Erlösobergrenzen ist nicht nachvollziehbar und intransparent.
- **Unklare Ausweisung der Netzentgelte auf den Rechnungen:** Die Begriffe Grundpreis und Arbeitspreis des Stromlieferanten sind nicht deckungsgleich mit den Netzentgelten der Netzbetreiber.



arepo



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

5. Lösungsvorschlag zur Reduktion der Transparenzdefizite

Vorgaben des Europarechts

- Auch auf Ebene der Europäischen Union (EU) existieren Vorgaben zur Transparenz der Netzregulierung.
- Diese finden sich insbesondere in den verschiedenen neuen Rechtsakten des Paketes „Saubere Energie für alle Europäer“.
- Eine zentrale Vorschrift mit Blick auf die Stromnetzentgelte enthält Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung:
*„Die Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen erheben, [...] müssen **kostenorientiert und transparent** sein, der Notwendigkeit der Netzsicherheit und der Flexibilität Rechnung tragen und die tatsächlichen Kosten insofern zum Ausdruck bringen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen und unterschiedslos angewandt werden.“*
- Der Status Quo in Deutschland wird dieser Anforderung nicht gerecht.

Vorgaben des deutschen Verfassungsrechts

- Auch die Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsinformationen **darf grundsätzlich durch den Gesetzgeber vorgesehen werden.**
- Erforderlich ist, dass ein solcher Eingriff in den Schutzbereich des Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) durch ein förmliches Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt und durch „**vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls**“ gerechtfertigt wird.
- Das Bedürfnis der Allgemeinheit, insbesondere der privaten Verbraucher, nach mehr Transparenz bei den Netzentgelten stellt eine solche Erwägung des Gemeinwohls dar. Verbraucher müssen zumindest in der Lage sein, sowohl die Höhe als auch die Verteilung der Netzentgelte auf verschiedene Verbrauchergruppen nachvollziehen zu können.
- Dieses Bedürfnis der Allgemeinheit kann in einer Abwägung mit dem Geheimhaltungsinteresse der Netzbetreiber an den zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen als vorrangig angesehen werden.

Anforderungen an eine bessere Datenaufbereitung

- **Veröffentlichung aller relevanten Kerndaten**
- **Veröffentlichung an zentraler Stelle** (d.h. Zusammenführung der Daten von BNetzA und Landesregulierungsbehörden).
- Aufbereitung muss in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form** in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen.

Vorschlag: gesetzliche Neuregelung in § 111g EnWG

- Einführung einer **zentralen Regelung zur Transparenz** der Netzentgelte auf Gesetzesebene **in § 111g EnWG** mit einem Katalog aussagekräftiger zu veröffentlichender Daten zu den Gesamtnetzentgelten und einzelnen Netzbetreibern in einer Anlage zum EnWG:
 - Pflicht der BNetzA zur Veröffentlichung der Daten und Informationen auf der Website der BNetzA,
 - Pflicht der BNetzA zur Aufbereitung (Verständlichkeit aus Verbrauchersicht) der zu veröffentlichenden Daten,
 - Pflicht der BNetzA zur Erläuterung der veröffentlichten Informationen.
- **Flankierende Änderungen im EnWG:**
 - Pflicht zur Übermittlung der zu veröffentlichenden Daten für Netzbetreiber und Regulierungsbehörden (§ 111g EnWG),
 - Ergänzung in § 74 EnWG: Frist zur Veröffentlichung der Entscheidungen,
 - Ergänzung in § 71 EnWG: Pflicht der Regulierungsbehörden zur Veröffentlichung auch von Geschäfts- und Betriebsinformationen, soweit diese in dem Katalog der zu veröffentlichenden Informationen nach § 111g EnWG enthalten sind.

Relevante Daten zu den Gesamtnetzentgelten

Datenkatalog für die Zusammenfassung aller Netzbetreiber:

- a. Gezahlte Netzentgelte (ex-post) für das gesamte Bundesgebiet,*
- b. Zahlungsausfälle aus Netzentgeltbefreiungen nach § 19 StromNEV.
- c. Systemdienstleistungskosten und ihre Aufteilung in einzelne Systemdienstleistungspositionen (nach Logik des Monitoringberichts),*
- d. Vermiedene Netzentgelte,*
- e. Investitionskosten,*
- f. Investitionskosten pro Spannungsebene.*

*Summe aller Stromnetzbetreiber und Anteil an der Gesamtsumme

Relevante Daten zu einzelnen Netzbetreibern

- **Nachvollziehbarkeit der Kostenbestandteile**
 1. Angepasste kalenderjährliche EOG
 2. Ex-post Erlöse aus Netzentgelt-Einnahmen und Ex-post Gesamterlöse
 3. Kosten für Systemdienstleistung und ihre Aufteilung in einzelne Systemdienstleistungspositionen
 4. Kosten für vermiedene Netzentgelte
 5. Kosten für vorgelagerte Netzebenen
 6. Investitionskosten,
 7. Investitionskosten pro Spannungsebene
- **Nachvollziehbarkeit des Verteilungsmechanismus der Netzentgelte**
 13. Ermittelte Kosten pro Spannungsebene nach Kostenstellenrechnung
 14. Jahreshöchstlast pro Spannungsebene
 15. Zahlungsausfälle aus Netzentgeltbefreiungen nach § 19 StromNEV
- **Bewertung der Leistungen der Netzbetreiber**
 5. Ermittelte Kennzahlen zur Versorgungsqualität (SAIDI bzw. ASIDI)
 6. Effizienz-, Supereffizienzwerte und Effizienzbonus
 7. Ex-post Angabe der beeinflussbaren Kosten
 8. Vergleich zwischen beeinflussbaren Kosten und gewährter EOG im Basisjahr
 9. Investitionen in Forschung und Entwicklung
 10. Investitionskosten pro charakteristisches Element (z.B. standardisierte Transformatorstation, typische Ladestation)
 11. Realisierter Eigenkapitalzins (ex-post) für Investitionstätigkeit
 12. Kalkulatorischer Restwertes des Anlagevermögens



arepo



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

6. Vorschlag einer neuen gesetzlichen Regelung zur Transparenz der Netzentgelte im Wortlaut

Der Vorschlag im Wortlaut



§ 111g Transparenz der Ermittlung der Netzentgelte

(1) Zur Herstellung der Transparenz der Ermittlung der Netzentgelte veröffentlicht die Bundesnetzagentur jeweils in einer standardisierten, elektronisch verarbeitbaren, für den durchschnittlichen privaten Verbraucher nachvollziehbaren und nicht anonymisierten Übersicht auf ihrer Internetseite

1. netzbetreiberbezogen die in Nummer I. der Anlage zu diesem Gesetz genannten Daten und Informationen der jeweils vorangegangenen drei Jahre,
2. die in Nummer II. der Anlage zu diesem Gesetz genannten jährlichen Summenwerte der jeweils laufenden sowie der jeweils vorausgehenden Regulierungsperiode nach der Anreizregulierungsverordnung auf der Grundlage der Daten und Informationen aus den von allen Regulierungsbehörden auf der Grundlage von § 23a dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen, aus ergänzenden Vereinbarungen zu derartigen Entscheidungen sowie aus Vereinbarungen, die derartige Entscheidungen ersetzen.

Die Übersichten sind fortlaufend, jedenfalls aber jährlich bis zum 1. Juni, durch die Bundesnetzagentur zu aktualisieren. Die in den Übersichten verwendeten Begriffe sind dabei in einer klaren und einfachen Sprache zu erklären. Die Anteile der Summenwerte gemäß Nummer 2 an der jeweiligen Gesamtsumme sind ergänzend für jedes Kalenderjahr in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.

(2) Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur die in Nummer I. der Anlage zu diesem Gesetz genannten Daten und Informationen in Bezug auf die von ihnen betriebenen Netze stets vollständig unverzüglich, jedenfalls aber jährlich in gesammelter Form bis zum 1. April, mitzuteilen.

(3) Die Landesregulierungsbehörden sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur die in Nummer II. der Anlage zu diesem Gesetz genannten Daten und Informationen, soweit sie sich aus den von ihnen auf der Grundlage von § 23a dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen, aus ergänzenden Vereinbarungen zu derartigen Entscheidungen sowie aus Vereinbarungen, die derartige Entscheidungen ersetzen, unverzüglich, jedenfalls aber jährlich in gesammelter Form bis zum 1. April, mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Daten und Informationen, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Betreibern von Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetzen oder Dritter anzusehen sind.

Die vorgeschlagene Anlage zum EnWG im Wortlaut

I. Zu veröffentlichende Daten und Informationen in Bezug auf Netzbetreiber

1. *den angepassten Wert der Erlösobergrenze,*
2. *einen Erlöse aus Netzentgelten und Gesamterlöse ,*
3. *die Kosten für Systemdienstleistungen, aufgeteilt in die Kosten der verschiedenen Systemdienstleistungen,*
4. *die Kosten für vermiedene Netzentgelte,*
5. *die vorgelagerten Netzkosten,*
6. *die Gesamtkosten getätigter Investitionen,*
7. *die Kosten getätigter Investitionen und Betriebskostenpauschalen je Spannungsebene,*
8. *die Kosten je Spannungsebene,*
9. *die Jahreshöchstlast pro Spannungsebene,*
10. *die Höhe der Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung,*
11. *die ermittelten Kennzahlen zur Versorgungsqualität,*
12. *die ermittelten Effizienzwert- und Supereffizienzwert,*
13. *die beeinflussbaren Kosten,*
14. *einen Vergleich der beeinflussbaren Kosten im Basisjahr mit den gewährten beeinflussbaren Kosten der Erlösobergrenze,*
15. *die Kosten für Forschung und Entwicklung,*
16. *die Kosten getätigter Investitionen je charakteristisches Element (standardisierte Transformatorstation, typische Ladestation),*
17. *den realisierten Eigenkapitalzins für getätigte Investitionen,*
18. *den kalkulatorischen Restwert des Anlagevermögens.*

Die vorgeschlagene Anlage zum EnWG im Wortlaut

II. Zu veröffentlichende Summenwerte aus Entscheidungen gemäß § 23a, aus ergänzenden Vereinbarungen zu derartigen Entscheidungen sowie aus Vereinbarungen, die derartige Entscheidungen ersetzen

- a. *die Summe der gezahlten Netzentgelte im gesamten Bundesgebiet,*
- b. *die Höhe der Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung,*
- c. *die Summe der Kosten für Systemdienstleistungen, aufgeteilt in die Kosten der verschiedenen Systemdienstleistungen,*
- d. *die Summe der vermiedenen Netzentgelte,*
- e. *die Summe der Kosten der getätigten Investitionen,*
- f. *die Summe der Kosten der getätigten Investitionen pro Spannungsebene.*



7. Mittelfristig: Überarbeitung des Bewertungsrahmens für die Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber

Neuer Bewertungsrahmen für Netzbetreiber

- Der bestehende Bewertungsrahmen ist rein buchhalterisch, ohne Aussage, ob die Netzbetreiber „einen guten Job machen.“ Die Praxis der **Bewertung** der Netzbetreiber sollte in Anlehnung an andere europäische Länder – insbesondere Großbritannien – grundsätzlich überarbeitet werden.
- Die Bewertung sollte deutlich machen, ob die Netzbetreiber kosteneffizient, hochwertig, nachhaltig und zukunftsorientiert arbeiten. Das BMWi sollte für ein modernes Bewertungssystem einen neuen Indikatorensatz entwickeln.

Kosteneffizienz	Qualität der Leistungen	Umwelt- und Akzeptanz	Zukunftsfähigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Effizienzwert der EOG-Berechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Netzzuverlässigkeit • Produktqualität • Versorgungssicherheit • Servicequalität • Netzleistungsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • THG-Fußabdruck der Unternehmen • Netzverluste und Reduktionsmaßnahmen • SF6-Emissionen • Leckagen aus Flüssigkeitskabeln • Lärmschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Flexible Lasten • Investitionsverhalten kompatibel mit Klimaschutzszenarien • Sektorkopplungs-punkte/-kapazität: <ul style="list-style-type: none"> ○ Forschung & Entwicklung



Von Bredow Valentin Herz

Autoren:

Dr. Florian Valentin

Dr. Katrin Antonow

Maximilian Oehls

www.vbvh.de

Arepo Consult, Dr. Christine Wörlen

Autoren:

Sarah Rieseberg

Dr. Christine Wörlen

Jamila Kurtenbach

www.arepo-consult.com

Vielen Dank!